

N i e d e r s c h r i f t

über die 59. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 19. Februar 2019, 10.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Landkreistages Sachsen-Anhalt

Vertreter der Landkreise gemäß Anwesenheitsliste (**Anlage**)

Beig. Weiß, Geschäftsstelle, zugleich als Protokollführer

Gast: Herr Bernd Girke, Vorstandsmitglied a. D., Landkreis
Jerichower Land

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 20. November 2018
3. Aktueller Stand der integrierten Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt
4. Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der Oberflächenentwässerung in Ortsdurchfahrten
5. Fortsetzung der Straßenbaufinanzierung nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus
6. Bereitstellung von Regionalbudgets zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung
7. Neuordnung der Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I
8. Erhöhter Personalbedarf für den Vollzug des Düngerechts und der bodenbezogenen Klärschlammverwertung
9. Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“
10. Anfragen und Mitteilungen
11. Ort und Zeit der nächsten Sitzung

TOP 1**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung**

Vorsitzender Landrat Skiebe begrüßt die Sitzungsteilnehmer und stellt in Übereinstimmung mit dem Fachausschuss die ordnungsgemäße Einladung, die Beschlussfähigkeit sowie die Tagesordnung fest.

Der Vorsitzende begrüßt besonders herzlich Herrn Girke, Vorstandsmitglied a. D. des Landkreises Jerichower Land, und verleiht ihm auf Beschluss des Präsidiums die Silberne Ehrennadel des Landkreistages als Anerkennung für die seit 1994 als Mitglied des Fachausschusses „Wirtschaft“ geleistete Arbeit. Er hebt hervor, dass Herr Girke 28 Jahre lang Dezernent des Landkreises war und seinen reichen Erfahrungsschatz und seine Fachkompetenz in die Ausschussberatungen eingebracht hat. Der Vorsitzende wünscht Herrn Girke auch im Namen des Fachausschusses sowie der Geschäftsstelle für die Zukunft alles Gute und vor allem beste Gesundheit.

Herr Girke bedankt sich für die Auszeichnung und verabschiedet sich mit den besten Wünschen an die Ausschussmitglieder.

TOP 2**Genehmigung der Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung am 20. November 2018**

Der Fachausschuss genehmigt einstimmig die der Einladung vom 5. Februar 2019 beigefügte Niederschrift über die 58. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umweltschutz, Verkehr und Raumplanung.

TOP 3**Aktueller Stand der integrierten Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt**

Beigeordneter Weiß informiert mit Bezug auf den Vorbericht über den noch vertraulichen Zweiten Entwurf der integrierten Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt.

Gegenüber dem Ersten Entwurf der Gigabitstrategie habe das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung (MW) den von den Kommunalen Spitzenverbänden kritisierten „TOP-Down-Ansatz“ aufgegeben, weil der Bund die Mittel aus dem Gigabitfonds nicht den Ländern zur Förderung des Glasfaserausbaus zuweisen werde. Damit bleiben die Kommunen weiterhin Zuwendungsempfänger für die Bundesförderung.

Des Weiteren sehe die Strategie parallel zum Glasfaserausbau eine vollständige Versorgung mit 5G-Netzen vor. Darüber hinaus sollen Glasfaseranschlüsse für Unternehmen, Schulen und öffentliche Einrichtungen wegen der eingeschränkten Planungs- und Baukapazitäten höhere Priorität bei der Förderung genießen als die Anschlüsse von Privathaushalten.

Zudem seien die TK-Unternehmen zu mehr Kooperation aufgefordert, um Doppelinvestitionen in Glasfasernetze zu vermeiden.

Aus Sicht der Landkreise sei an dem Entwurf zu kritisieren, dass ein von den Kommunen gefordertes Breitbandkompetenzzentrum für den Glasfaserausbau landesseitig weiterhin nicht vorgesehen sei. Die Kommunen erwarten aber bei der Planung von Ausbaumaßnahmen und der Abwicklung der Förderverfahren eine Begleitung durch eine neutrale Fachstelle. Das Ministerium wolle stattdessen die Zusammenarbeit mit den zertifizierten Breitbandberatern auf Kosten der Zuwendungsempfänger fortsetzen. Alternativ wäre in den Kommunen eigenes Fachpersonal aufzubauen.

Der Fachausschuss nimmt die Informationen zur Kenntnis und betont, dass die Betreibermodelle im Zweckverband „Breitband Altmark“ sowie im Landkreis Börde zeigen, dass der Glasfaserausbau im ländlichen Raum auf Initiative der Landkreise möglich sei, auch wenn das MW und die Telekom nach wie vor zumindest den mittelfristigen Bedarf an gigabitfähigen Übertragungsleistungen anzweifeln. Insbesondere sei auf die Vorgabe einer konkreten Aufgreifschwelle für die Förderung zu verzichten, da alle Haushalte und Unternehmen an das Glasfasernetz anzuschließen sind.

Der Landkreis Börde weist darauf hin, dass die von ihm vertraglich gebundenen Breitbandberater für deutlich geringere Honorare arbeiten als die zertifizierten Berater, die vom MW ausgewählt wurden.

Vorsitzender Landrat Skiebe hebt hervor, dass die konkreten Förderbedingungen für den weiteren Ausbau entscheidend seien. Eine Strategie wecke Erwartungen und lasse die Bürger kritisch auf den konkreten Ausbau blicken. Insbesondere müsse über die Förderbedingungen sichergestellt werden, dass die rechtlichen und finanziellen Hürden so gering wie möglich sind. Ein Breitbandkompetenzzentrum wäre zu begrüßen, auch wenn es deutlich früher hätte eingerichtet werden müssen.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss begrüßt, dass das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung einen überarbeiteten Entwurf der Gigabitstrategie des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt hat und damit insbesondere den „Top-Down-Ansatz“ aufgibt. Damit bleibt es den Landkreisen grundsätzlich möglich, den flächendeckenden Glasfaserausbau weiterhin mitzugestalten.***
- 2. Gleichzeitig erwartet der Fachausschuss im Modell der Wirtschaftslücke und im Betreibermodell gleichermaßen eine konstruktive Begleitung und Förderung aller Projekte. Zur konkreten Unterstützung bei der Erarbeitung von Ausbaukonzepten, der Akquirierung von Fördermitteln sowie der Umsetzung des Förder- und Ausbauverfahrens sollte ein Breitband-Kompetenzzentrum vom Land eingerichtet werden.***

TOP 4

Beteiligung der Straßenbaulastträger an den Kosten der Oberflächenentwässerung in Ortsdurchfahrten

Beigeordneter Weiß berichtet über die Initiative des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt sowie des Wasserverbandstages, wonach die Refinanzierung der Straßenoberflächenentwässerungskosten in Ortsdurchfahrten neu geordnet werden soll.

Regelmäßig erfolge die Kostenaufteilung nach den Ortsdurchfahrtenrichtlinien des Bundes (OD-Richtlinien), die grundsätzlich eine pauschalierte Kostenbeteiligung der Straßenbaulastträger vorsehe.

Die Gemeinden und Abwasserzweckverbände vertreten allerdings die Auffassung, dass sich die Straßenbaulastträger künftig an den tatsächlichen Investitionskosten und durch Gebührenzahlungen auch an den Kosten für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung der Straßenoberflächenentwässerung beteiligen sollen. Gebührenschuldner seien dann die Landkreise und das Land für ihre Ortsdurchfahrten.

Nach den Stellungnahmen der Landkreise erfolge die Finanzierung und Gewährleistung der Straßenoberflächenentwässerung nicht einheitlich. Einzelne Landkreise bauen eigene Oberflächenentwässerungsanlagen, so dass eine Kostenteilung nicht erforderlich ist. Überwiegend werde nach den OD-Richtlinien die Grundpauschale und ggf. die Zusatzpauschale für besondere Erschwernisse vereinbart. Vereinzelt erfolge eine Kostenbeteiligung auf der Grundlage investiver Fiktivkostenberechnungen für eine angenommene eigene Straßenoberflächenentwässerung.

Bundesweit werde nach den regelmäßig fortgeschriebenen Pauschalsätzen der OD-Richtlinien verfahren, so dass es eine allgemeine Diskussion über zusätzliche Gebührenerhebungen nicht gebe. Der Bund denke allerdings über eine gutachtliche Überprüfung der OD-Pauschalen nach.

Der Ausschuss tauscht sich über die bisherige Praxis aus und stellt fest, dass die Gemeinden bzw. Abwasserzweckverbände zunehmend über die OD-Richtlinie hinausgehende Forderungen gegenüber den Straßenbaulastträgern erheben. Insoweit könne die Anpassung der Pauschalsätze nach Vorliegen der gutachtlichen Überprüfung ein geeigneter Lösungsweg sein.

Beschluss:

- 1. Der Fachausschuss stellt fest, dass sich die in den Landkreisen geltenden Regelungen zu den Kosten der Oberflächenentwässerung in Ortsdurchfahrten grundsätzlich bewährt haben.***
- 2. Soweit sich die kreislichen Straßenbaulastträger künftig nicht nur an den betreffenden Investitionskosten, sondern auch an den Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung dieser Anlagen nach dem KAG beteiligen sollen, beauftragt der Fachausschuss die Geschäftsstelle, die Sach- und Rechtslage auf Landesebene zu erörtern und in der nächsten Sitzung erneut zu berichten.***

TOP 5

Fortsetzung der Straßenbaufinanzierung nach dem Außerkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus

Beigeordneter Weiß berichtet, das Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus trete zeitgleich mit dem Entflechtungsgesetz des Bundes ab 31. Dezember 2019 außer Kraft. Von daher habe das Land mit den vom Bund zur Verfügung gestellten erhöhten Umsatzsteueranteilen rechtzeitig eine neue gesetzliche Grundlage für die Straßenbaufinanzierung zu schaffen.

Der Landtag habe sich bereits im vergangenen Jahr mit dem Thema befasst und eine langfristig tragfähige und bedarfsgerechte Anschlusslösung unterstützt. Jedoch sollen die Kommunen von den Zuweisungen mindestens 8 % für den Bau von Radwegen und anderen Radverkehrsanlagen verwenden.

Die kommunale Zustimmung zu dem Gesetzentwurf werde im Wesentlichen von der Höhe der künftigen Straßenbauzuweisungen abhängen. Die Kommunalen Spitzenverbände haben gegenüber dem Landtag und der Landesregierung eine Erhöhung der Zuweisungen auf insgesamt mindestens 80 Mio. Euro/Jahr gefordert. Der Landeshaushalt 2019 sehe jedoch für den kommunalen Straßenbau lediglich Verpflichtungsermächtigungen für das Jahr 2020 in Höhe von 40 Mio. Euro vor, die in den Jahren 2021 und 2022 um jeweils 1 Mio. Euro erhöht werden sollen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr bereite aktuell einen Gesetzentwurf vor, der noch hausintern abgestimmt werde. Dem Vernehmen nach enthält er zum jetzigen Zeitpunkt noch keinen konkreten Betrag über die Höhe der Straßenbauzuweisungen.

In diesem Zusammenhang weist Beigeordneter Weiß auf die politische Diskussion über die Abschaffung der Straßenausbaubeiträge hin. Es werde teilweise die Auffassung vertreten, dass der Ausgleich für die Einnahmeausfälle durch den Verzicht auf die Straßenausbaubeiträge über die Zuweisungen für den kommunalen Straßenbau finanziert werden sollen. Aus Sicht der Landkreise ist der Verwendung von Straßenbaumitteln als Ersatz für die Straßenausbaubeiträge nachdrücklich zu widersprechen.

Vorsitzender Landrat Skiebe weist darauf hin, dass eine bedarfsgerechte Erhöhung der Straßenbauzuweisungen unbedingt erforderlich ist, damit der festgestellte Investitionsstau von rund 1 Mrd. Euro an den Kreisstraßen nicht noch größer werde. Die Finanzierung ab 2020 müsse daher rasch geklärt werden, da Straßenausbauplanungen ohne eine gesicherte Finanzausstattung nicht vertretbar seien.

Der Fachausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Vorgabe für den Einsatz der Mittel in Höhe von 8 % für den Radwegebau nachdrücklich abzulehnen ist. Regelmäßig sei für den Bau von Radwegen erheblicher Grunderwerb erforderlich. Da Grundeigentümer aber kaum bereit seien, die in Frage kommenden Flächen zu veräußern, ist für diese Maßnahmen ein Planfeststellungsverfahren mit Besitzeinweisung erforderlich, wodurch notwendige Baumaßnahmen erheblich verzögert würden. Der Bau von Radwegen müsse daher uneingeschränkt in der Entscheidungshoheit der Landkreise liegen.

Beschluss:

- 1. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, sich nachdrücklich für eine frühzeitige gesetzliche Anschlussregelung für das am 31. Dezember 2019 außer Kraft tretende Gesetz zur Finanzierung von Investitionen des kommunalen Straßenbaus einzusetzen.***
- 2. Der Fachausschuss bekräftigt die Forderung der Landkreise, die Landeszuweisungen zur Finanzierung des kommunalen Straßenbaus ab dem Jahr 2020 auf mindestens 80 Mio. Euro/Jahr anzuheben und die Mittel jährlich zu dynamisieren.***

TOP 6

Bereitstellung von Regionalbudgets zur Gestaltung der ländlichen Entwicklung

Beigeordneter Weiß nimmt Bezug auf den Vorbericht und berichtet über die verschiedenen Aktivitäten gegenüber den Ministerien und den Fraktionen des Landtages zur Bildung von Regionalbudgets in der Förderperiode ab 2021.

Grundsätzlich seien Regionalbudgets aus den Mittel der EU-Fonds, der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) sowie aus Landesmitteln denkbar.

Der GAK-Sonderrahmenplan zur „Förderung der ländlichen Entwicklung“ für die Jahre 2019 bis 2022 sehe Regionalbudgets tatsächlich vor. Als Zuwendungsempfänger werden jedoch „Zusammenschlüsse regionaler Akteure“ vorgegeben, so dass grundsätzlich nur Leader-Strukturen Zuwendungsempfänger sein können.

Gegenüber dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE) habe die Geschäftsstelle deshalb ein GAK-Programm auf Kreisebene vorgeschlagen, in dem die Regionalbudgets und die weiteren Mittel für die Breitbandförderung und die Dorfentwicklung aus dem GAK-Sonderrahmenplan gebündelt werden könnten.

Zwischenzeitlich habe das Ministerium jedoch signalisiert, dass ein solches Programm nach § 10 des GAK-Gesetzes dazu führen könnte, dass der Bund sich nur an den Ausgaben der Länder in Höhe von 60 % beteiligt. Kommunale Finanzmittel, die in einem solchen GAK-Programm eingesetzt werden, würden den Mittelanteil des Bundes reduzieren.

Zur Frage der Geschäftsstelle an Vertreter der EU-Kommission, ob ein finanzieller Orientierungsrahmen für die Leader-Aktionsgruppen (LAGen) für private und kommunale Maßnahmen möglich sei, habe der Vertreter der Kommission mitgeteilt, dass eine Vorfestlegung ohne gemeinschaftliche Entscheidung der Leader-Akteure nicht zulässig sei.

Vor diesem Hintergrund neigt das MULE aufgrund der Höhe der Fördersätze für Leader-Maßnahmen, die bis zu 80 % betragen können, zu einem Schwerpunkt in der Leader-Förderung. Insoweit sollten sich die Landreise verstärkt in die Leader-Aktionsgruppen einbringen und sich insbesondere zu der Frage positionieren, ob künftig LAGen in den Grenzen der Landkreise gebildet werden sollten.

Der Fachausschuss vertritt die Auffassung, dass eine Reduzierung der LAGen auf jeweils einen Landkreis unwahrscheinlich sei, da dies ohne dezidierte Zustimmung der Leader-Akteure nicht umsetzbar wäre. Es wird befürchtet, dass dadurch Motivation und Engagement für die ländliche Entwicklung verloren gehe und damit die Förderung des ländlichen Raums behindert werde.

Die LAGen hätten sich nach wirtschafts-, natur- und kulturräumlichen Gegebenheiten gebildet und arbeiten über Kreisgrenzen und sogar Ländergrenzen hinweg. Beispielsweise im Harz arbeiten die LAGen mit Akteuren aus Niedersachsen und Thüringen zusammen. Insgesamt vertritt der Fachausschuss die Auffassung, dass eine an den Kreisgrenzen orientierte Neuordnung der LAGen nachteilig sein könne. Im Fachausschuss

schluss besteht deshalb Einvernehmen, Ziffer 2 des Beschlussvorschlages nicht zu verabschieden.

Beschluss:

Der Fachausschuss bekräftigt den Beschluss des Präsidiums vom 3. September 2018 und erwartet, dass den Landkreisen in der Förderperiode 2021 ff. für die Entwicklung des ländlichen Raums Regionalbudgets aus den EU-Fonds zur Verfügung gestellt werden. Die Geschäftsstelle wird gleichzeitig gebeten, auch die Bildung von Regionalbudgets aus GAK-Mitteln auf der Ebene der Landkreise weiterzuverfolgen.

TOP 7

Neuordnung der Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I

Beigeordneter Weiß berichtet über die Erwägungen des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), die Zuständigkeiten für die Zulassung und Überwachung von Deponien bei der oberen Abfallbehörde zu konzentrieren. Es werde konkret überlegt, die Zuständigkeit der Landkreise als untere Abfallbehörden für die Genehmigung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen.

Aus Sicht der Geschäftsstelle bestehen hierzu grundsätzliche Bedenken, weil nach § 5 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt staatliche Aufgaben unter Beachtung einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Aufgabenwahrnehmung auf die Gemeinden und Landkreise zu übertragen sind.

Nach diesem Subsidiaritätsgebot sei die Zuständigkeit für die Deponieklassen 0 und I auf der Kreisebene grundsätzlich sachgerecht angesiedelt.

Zwischenzeitlich liegen der Geschäftsstelle Stellungnahmen aus den Landkreisen vor, die eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt unterstützen, weil bisher nur wenige Genehmigungsfälle in den Landkreisen aufgetreten sind und daher die Vorhaltung des erforderlichen Fachwissens unwirtschaftlich sei. Lediglich der Landkreis Börde hält das erforderliche Fachpersonal vor, weil im Landkreis die Hälfte der DK 0 und I-Deponien lägen.

In der sich anschließenden Diskussion vertritt der Fachausschuss die Auffassung, dass die Genehmigungszuständigkeit auf das Landesverwaltungsamt übertragen werden sollte. Die Überwachung dieser Deponie könne aufgrund der Ortsnähe und der wirtschaftlicheren Kontrolltätigkeit der Landkreise bei den unteren Abfallbehörden verbleiben.

Beschluss:

1. Der Fachausschuss sieht die vom Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zur Diskussion gestellte Zuständigkeitsverlagerung für die Genehmigung und Überwachung von Deponien der Deponieklassen 0 und I von den unteren Abfallbehörden auf das Landesverwaltungsamt als diskussionswürdig an.

- 2. Dem Zuständigkeitswechsel für die Genehmigungsverfahren wird grundsätzlich zugestimmt. Die Zuständigkeit für neue und anhängige Verfahren ist unverzüglich auf das Landesverwaltungsamt zu übertragen. Dem Ministerium ist vorzuschlagen, die Überwachungsaufgaben, die aufgrund der Ortsnähe der Landkreise wirtschaftlicher und effektiver gewährleistet werden können, in der Zuständigkeit der unteren Abfallbehörden zu belassen.**
- 3. Der Fachausschuss bekräftigt seinen Beschluss, dass das Landesverwaltungsamt die Entsorgungskapazitäten für mineralische Massenabfälle und Bodenaushub überprüfen und den Abfallwirtschaftsplan 2017 entsprechend fortschreiben sollte.**

TOP 8

Erhöhter Personalbedarf für den Vollzug des Düngerechts und der bodenbezogenen Klärschlammverwertung

Beigeordneter Weiß informiert über das Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), mit dem ein erhöhter Verwaltungsaufwand für den Vollzug des Düngerechts und der Klärschlammverordnung angezeigt und eine entsprechende Erhöhung des konnexitätsgerechten Mehrbelastungsaufwandes gefordert wurde. Insgesamt geht die Arbeitsgemeinschaft „Umwelt“ des Landkreistages aufgrund der erheblich erweiterten rechtlichen und technischen Vorgaben davon aus, dass je Landkreis eine zusätzliche Ingenieur-Vollzeitstelle benötigt werde.

Gegenüber dem MULE hätten die Kommunalen Spitzenverbände deshalb einen zusätzlichen Kostenausgleich in Höhe von 1,507 Mio. Euro/Jahr gefordert. Eine Antwort des Ministeriums liegt hierzu zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht vor.

Der Fachausschuss kritisiert, dass in vielen Bereichen der Zuständigkeiten im übertragenen Wirkungskreis der Aufgabenumfang stetig wachse. Ein entsprechender Ausgleich des Verwaltungsmehraufwandes werde von den Ministerien regelmäßig abgelehnt. Insoweit werde die geforderte Erhöhung des bisher gewährten Mehrbelastungsausgleichs für den Vollzug des Düngerechts und der bodenbezogenen Klärschlammverwertung ausdrücklich unterstützt.

Beschluss:

Der Fachausschuss nimmt das Schreiben der Kommunalen Spitzenverbände vom 15. Januar 2019 an das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie, mit dem ein konnexitätsgerechter Ausgleich für den erheblich angestiegenen Verwaltungsaufwand beim Vollzug des Düngerechts und der Klärschlammverordnung gefordert wird, zustimmend zur Kenntnis. Die Geschäftsstelle wird beauftragt, sich gegenüber dem Land nachdrücklich für die Refinanzierung des Verwaltungsmehraufwandes spätestens im Haushalt ab 2020 einzusetzen.

TOP 9**Abschlussbericht der Kommission „Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung“**

Beigeordneter Weiß informiert über den Bericht zur Strukturentwicklung in den ost-deutschen Braunkohlerevieren und das für das Mitteldeutsche Revier erstellte Sofortprogramm. Danach seien zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur insbesondere Infrastrukturmaßnahmen, die Stärkung der Wissenschaft sowie Behördenansiedlungen vorgesehen.

Die Geschäftsstelle sei zu einer Sitzung des Interministeriellen Arbeitskreises „Strukturwandel im Mitteldeutschen Revier“ am 21. Februar 2019 in die Staatskanzlei eingeladen und werde über die dortigen Beratungen in der nächsten Sitzung berichten.

Der Fachausschuss nimmt die Information zur Kenntnis und betont, dass der Strukturwandel politisch und finanziell von Bund und Ländern begleitet werden müsse. Dabei komme es aber weniger auf politische Versprechungen an, die vor allem Erwartungen wecken, an denen die Bevölkerung den Erfolg der Politik messen. Vielmehr seien konkret erkennbare Maßnahmen im Bereich der Infrastruktur, der Daseinsvorsorge und der Ansiedlung von Industriearbeitsplätzen von ganz entscheidender Bedeutung.

TOP 10**Anfragen und Mitteilungen**

Frau Naumann führt aus, dass die Steuerung von Schwerlasttransporten zunehmend durch den schlechten Zustand der Kreisstraßen und Brückenbauwerke erschwert werde. Sie schlägt daher vor, in einer der nächsten Beratungen den steigenden Verwaltungsaufwand zu thematisieren und Lösungsmöglichkeiten zu erörtern.

TOP 11**Ort und Zeit der nächsten Sitzung**

Nach der Jahresterminplanung ist die nächste Sitzung für den 18. Juni 2019 vorgesehen.



Weiß